

## Liquidation einer Aktiengesellschaft in Türkei

Stand 2019

### I. Einleitung der Liquidation

1. Ladung zur Gesellschafterversammlung durch den Vorstand.
2. Liquidationsbeschluss
3. Notarielle Beglaubigung des Sitzungsprotokolls (Auszug aus dem Beschlussheft der Gesellschafterversammlungen)
4. Anwesenheitsliste
5. Original des Schreibens des Ministeriums zur Bestellung des Vertreters des Ministeriums (nur soweit für Versammlungen die Anwesenheit eines Vertreters des Ministeriums vorgeschrieben ist, das ist in den meisten Fällen mittelständischer Unternehmen nicht der Fall)
6. Unterschriftenzirkular des Liquidators unter der Firma der Gesellschaft, die mit "Tasfiye halinde"<sup>1</sup> beginnt (1 Exemplar).

**Hinweis:** Voraussetzung ist, dass mindestens ein Liquidator die türkische Staatsangehörigkeit besitzen und seinen Wohnsitz in der Türkei haben muss.

7. Im Falle der Ernennung des Liquidators von außerhalb der Gesellschafterversammlung oder des Vorstandes notariell beglaubigte, vom Liquidator unterschriebene Annahmeerklärung.

**Hinweis:** Der Liquidator hat eine deutlich stärkere Position als der Geschäftsführer. Dagegen ist sein Aufgabenbereich beschränkt. Er ist nicht der Gesellschafterversammlung, sondern dem Gesetz gegenüber verantwortlich.

---

<sup>1</sup> Entspricht dem deutschen „in Liquidation“ am Ende der Firma.

Beschränkt ist der Aufgabenbereich, weil der Liquidator kein aktives Geschäft betreibt, sondern ausschließlich die Funktion hat, die Gesellschaft abzuwickeln.

8. Bei Gesellschaften, die für den Beschluss auf Beendigung der Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung die Zustimmung des Ministeriums oder einer anderen öffentlichen Behörde benötigen, das entsprechende Zustimmungsschreiben im Original oder in notariell beglaubigter Abschrift.
9. Nach der Registrierung der Liquidation ist ein Aufruf an die Gläubiger im Türkischen Handelsregisterblatt bekannt zu machen. Erst mit der Bekanntmachung beginnt die Liquidationsfrist, die sechs Monate dauert. Die Bekanntmachung wird unter Ausfüllung eines vom Liquidator zu unterschreibenden und zu stempelnden Formblatts beantragt.

#### **Hinweis:**

- (1) Die Einwendungsfrist für die Gläubiger beginnt nach der 3. Bekanntmachung. Sie beträgt sechs Monate, an dessen Ende dann das Liquidationsverfahren abgeschlossen wird.
- (2) Dem Finanzamt und der Sozialversicherungsanstalt ist Meldung zu machen.

## **II. Ablauf des Liquidationsverfahrens**

Im Liquidationsverfahren geht es vor allem darum, die Handelsbücher in Ordnung zu bringen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten auf "Null" zu bringen. Dabei wird die laufende Buchhaltung fortgeführt. Eine Geschäftstätigkeit wird nicht mehr entwickelt, der Betrieb selbst wird eingestellt und es werden ggf. noch bestehende Arbeitsverhältnisse beendet. Dabei ist zu beachten, dass entlassenen Arbeitnehmern in der Regel noch gesetzlich vorgeschriebene Abfindungen zu gewähren sind.

In unserer Praxis tauchen als typische Probleme die Hinterlassenschaften von Geschäftsführern auf, die auf Untreue oder fehlende Sorgfalt zurückzuführen sind. Die Bandbreite geht von gescheiterten Arbeitsverhältnissen bis zu laufenden Zwangsvollstreckungsverfahren, die in den Unterlagen des Unternehmens unzureichend, manchmal gar nicht dokumentiert sind. Meistens verfügt die Gesellschaft i.L. nicht mehr über ausreichende eigene Mittel, so dass sich die Frage nach der Einleitung eines Insolvenzverfahrens stellt, wodurch sich dann u.U. Haftungsfragen zulasten der bisherigen Geschäftsführer stellen. In unserer Praxis entscheiden sich die Gesellschafter daher in der Regel, die Liquidation in Form von Darlehen und Rückforderungsverzichten, also im Ergebnis durch eine Nachtragskapitalisierung der Gesellschaft zu finanzieren. Für die Anwälte und ihre Hilfspersonen (im Falle unserer Kanzlei also für die türkischen Partner und die Rumpf Consulting) stellen sich dann Herausforderungen in der Organisation und insbesondere bei der

Verhandlung von Vereinbarungen, um die Einstellung von Zwangsvollstreckungen oder eine Befriedigung von Gläubigern zu bewirken und zugleich die Kostenbelastung in Grenzen zu begrenzen.

Der Verzicht auf eigene Forderungen kann sich steuerlich negativ auswirken, so dass sich in Einzelfällen die Abtretung solcher Forderungen an Dritte, auch die Gesellschafter, anbieten kann, besonders dann, wenn die Gesellschafter gleichzeitig Darlehensforderungen haben, auf welche sie im Interesse einer zügigen Liquidation verzichten müssten.

Häufig kollidieren auch das Interesse an einer schnellen Liquidation und dem Interesse an der Fortführung laufender Verfahren. Denn die Rücknahme von Klagen etwa führt nicht zur Kostenersparnis, sondern in der Regel zu weiteren Kosten, etwa in Form gegnerischer Anwaltsgebühren. Dem ist dann die erwartete Verfahrensdauer entgegenzusetzen.

Auch die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen Geschäftsführer wird nach der Eintragung der Löschung in das Handelsregister schwieriger.

Häufig gibt es auch Steuernachzahlungen mit Säumniszuschlägen oder offene Rechnungen der Sozialversicherung SGK, die noch – ebenfalls in der Regel mit Zuschlägen und Strafen – zu begleichen sind.

### **III. Abschluss des Liquidationsverfahrens**

1. Antrag (versehen mit der Unterschrift des Bevollmächtigten der Gesellschaft und mit dem Firmenstempel. Falls es in Vertretung unterzeichnet wurde, ist die Vollmacht im Original oder eine beglaubigte Abschrift beizufügen. Zudem ist die Auflistung der Anlagen beizufügen).
2. Notarielle Beglaubigung des Sitzungsprotokolls (Auszug aus dem Beschlussheft der Gesellschafterversammlungen) (2 Exemplare)
3. Anwesenheitsliste
4. Original des Schreibens des Ministeriums zur Bestellung des Vertreters des Ministeriums (nur soweit für Versammlungen die Anwesenheit eines Vertreters des Ministeriums vorgeschrieben ist)
5. Durch die Gesellschafterversammlung abgesegnete Abschluss- und Liquidationsbilanz.
6. Erklärung durch den Liquidator über die Beendigung der Liquidation.

#### **Hinweise:**

- (1) Wird festgestellt, dass in der Vergangenheit Gesellschafterversammlungen nicht abgehalten wurden, müssen diese in der letzten Gesellschafterversammlung nachverhandelt und die Entlastungen erteilt werden.

- (2) Die letzte Gesellschafterversammlung darf nur abgehalten werden, wenn die sechsmonatige Schutzfrist für die Gläubiger abgelaufen ist.
- (3) Es kann Beschluss zur Aufbewahrung der Bücher gefasst werden, die dann in die durch Art. 82 HGB vorgeschriebene Ordnung zu bringen sind.
- (4) Der Beendigungsbeschluss hat die Personalien der Gesellschafter und Vorstandsmitglieder zu enthalten.
- (5) Verfügt die Gesellschaft über eingetragene Niederlassungen, ist Antrag auf Löschung bei den zuständigen Registerämtern zu stellen.
- (6) Dem Finanzamt und der Sozialversicherungsanstalt ist Meldung zu machen.

#### **IV. Kosten der Liquidation**

Die Auslagen betragen mindestens 1.500-2.000 Euro. Kosten entstehen ferner durch die Vergütung des Liquidators. Infolge der Unwägbarkeiten bei Eröffnung des Verfahrens lassen sich Kostenprognosen nur selten stellen.